

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Prinzbach Hartmetall-Sonderwerkzeuge GmbH & Co. KG

Für sämtliche Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferers; entgegenstehende oder von diesen Bestimmungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt der Lieferer nicht an, es sei denn, der Lieferer hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferers gelten auch dann, wenn der Lieferer in Kenntnis entgegenstehender oder von Bestimmungen des Lieferers abweichender Bedingungen des Bestellers dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ausführt.

Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferers gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

I. Bestellung und Vertragsschluß

1. Die Angebote des Lieferers sind stets freibleibend.
2. Der Auftrag gilt als angenommen, wenn er vom Lieferer schriftlich bestätigt ist. Bei Lieferungen ohne diese schriftliche Bestätigung gilt die Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung. Die Angebote des Lieferers sind unverbindlich, solange Aufträge vom Lieferer nicht bestätigt sind.
3. Geringfügige Über- oder Unterlieferungen sind branchenüblich und berechtigen nicht zu Beanstandungen oder Annahmeverweigerungen. Der Besteller ist verpflichtet, die Überlieferungen zu bezahlen bzw. die Unterlieferungen hinzunehmen. Diese Über- oder Unterlieferungen werden im Regelfall bis 10 % der bestellten Menge angesetzt, falls nichts Abweichendes vereinbart ist.
4. Der Besteller ist für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen, wie Zeichnungen, Skizzen, Muster, Lehren und weiteren Angaben verantwortlich. Für daraus entstehende fehlerhafte Lieferungen oder Leistungen haftet der Lieferer nicht.

II. Preise

1. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Versandkosten und Verpackung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie die Kosten für Porto, Fracht und Verpackungen werden gesondert in der Rechnung ausgewiesen.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 3 Monate ab deren Datum gebunden.

III. Liefertermin

1. Lieferfristen sind nur bindend, wenn diese ausdrücklich als bindend bestätigt werden.
2. Der Beginn der vom Lieferer angegebenen Lieferfrist setzt die Abklärung aller Einzelheiten und technischen Fragen des Auftrages sowie den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen voraus. Die Lieferfrist gilt ab Warenversendung als erfüllt.
3. Gerät der Lieferer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug, so kann der Besteller nach Ablauf von drei Monaten und einer angemessenen Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
4. Höhere Gewalt oder Ereignisse – gleich ob sie beim Lieferer oder seinen Lieferanten eintreten – die dem Lieferer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen den Lieferer, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben und wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verzugsstrafen oder Schadenersatzansprüche für verzögerte Lieferungen sind ausgeschlossen.
5. Teillieferungen sind zulässig.

IV. Zahlung

1. Wenn keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, sind die Zahlungen innerhalb 10 Tagen mit 2 % Skonto oder 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.
2. Lohnaufträge und Nachschärfaufträge sind sofort rein netto ohne Abzug zur Zahlung fällig.
3. Gerät der Besteller in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als pauschalen Schadenersatz zu verlangen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn uns eine geringere Belastung nachgewiesen wird; der Nachweis eines höheren Schadens durch uns ist zulässig.
4. Gegen die Ansprüche des Lieferers kann der Besteller nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
5. Bei Zahlungseinstellung, Nachsicherung eines Vergleichs oder Moratoriums durch den Besteller wird die gesamte Forderung des Lieferers sofort zur Zahlung fällig, und zwar auch insoweit, als Stundung gewährt wurde oder Wechsel, Schecks- oder Forderungsabtretungen angenommen wurden.

V. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand das Werk des Lieferers verlässt, auch dann, wenn frei Haus des Be-

stellers vereinbart ist. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr bei Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Besteller über.

2. Der Lieferer versichert die Ware nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten gegen Transportschäden.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller bestehenden Ansprüche Eigentum des Lieferers. Der Besteller ist befugt, über die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.
2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware des Lieferers entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Lieferer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Lieferer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.
3. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils des Lieferers zur Sicherung an den Lieferer ab. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an den Lieferer für Rechnung des Lieferers einzuziehen.
4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Besteller auf das Eigentum des Lieferers hinzuweisen und den Lieferer unverzüglich hiervon zu benachrichtigen.
5. Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
6. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen des Lieferers um mehr als 20 %, so wird der Lieferer auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

VII. Gewährleistung

1. Alle Angaben über die Ausführung, Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Besteller jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Ausführung von Standardwerkzeugen gelten die Katalogangaben des Herstellers. Für diesbezügliche Änderungen aufgrund technischer Weiterentwicklung haftet der Lieferer nicht. Bei nach Zeichnungen des Bestellers gefertigten Werkzeugen haftet der Lieferer nur für von ihm zu vertretende fehlerhafte bzw. nicht ordnungsgemäße Ausführung.
2. Gewährleistungsansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser den in §§ 377, 378 HGB genannten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
3. Die Haftung des Lieferers entfällt, wenn vom Besteller Eingriffe oder Veränderungen am Liefergegenstand vorgenommen wurden.
4. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferers beschränkt sich nach seiner Wahl auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung.

VIII. Rücktritt vom Vertrag

Ein Eintritt unvorhergesehener Ereignisse im Sinne von Ziff. III Abs. 4 und in den Fällen der Ziff. IV Abs. 5 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen und bei Bekanntwerden von Tatsachen, aus denen auf eine ungünstige Vermögenslage des Bestellers geschlossen werden kann, kann der Lieferer vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Besteller Ersatzansprüche zustehen.

IX. Schadenersatz

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verpflichtung des Lieferers zur Leistung von Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, begrenzt auf den Rechnungswert seines an dem schadensstiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Liefergegenstandes. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt haftet.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Soweit der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Laß ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

XI. Verbindlichkeit unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen

Durch die Auftragserteilung erklärt sich der Besteller mit den Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferers einverstanden und verzichtet auf Innehaltung seiner etwa dem Auftragsformular oder Bestellzettel aufgedruckten, beigefügten oder sonst mitgeteilten anderslautenden Bedingungen.